

Fragebogen zur steuerlichen Erfassung

Wer muss einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung ausfüllen?

Alle Tagespflegepersonen, die eine selbstständige Tätigkeit neu aufnehmen, müssen sich beim zuständigen Finanzamt melden und einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung ausfüllen.

Wann und wo muss der Fragebogen zur steuerlichen Erfassung abgegeben werden?

Die Meldung beim zuständigen Finanzamt muss innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme der Tätigkeit erfolgen. Zuständig ist in der Regel das Finanzamt vor Ort, bei dem auch die Einkommensteuererklärung abgegeben wird. Die Meldung beim Finanzamt kann telefonisch vorgenommen werden.

Was ist der Zweck des Fragebogens?

Im Fragebogen werden alle für das Finanzamt erforderlichen Parameter wie zum Beispiel Angaben zur Umsatzsteuer und zur Lohnsteuer abgefragt.

Anhand der im Fragebogen (unter Punkt 3) gemachten Angaben berechnet das Finanzamt aber auch, ob und in welcher Höhe quartalsweise Vorauszahlungen zur Einkommensteuer erhoben werden. Bitte beachten Sie aber, dass die Höhe der Vorauszahlungen sowohl durch Sie als auch durch das Finanzamt jederzeit nach unten oder oben angepasst werden können.

Ausfüllhilfe zum Fragebogen

Seite 1:

Hier werden allgemeine Angaben wie Adresse, Personenstand und Religionszugehörigkeit abgefragt.

Bei Steuernummer geben wird die bislang vorhandene Steuernummer angegeben. Bei Ehegatten ist dies die gemeinsame Steuernummer.

Seite 2:

Im ersten Teil wird die Bankverbindung angegeben. Da bei Tagespflegepersonen keine Betriebssteuern anfallen, ist es ausreichend, die Bankverbindung unter „Personensteuern“ anzugeben.

Alle Steuerpflichtigen haben die Möglichkeit, am Lastschriftinzugsverfahren teilzunehmen. Das Finanzamt wird dann die Steuerzahlungen (z.B. Nachzahlungen zur Einkommensteuer sowie Vorauszahlungen zur Einkommensteuer) vom angegebenen Bankkonto einziehen. Wenn Sie am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen möchten, kreuzen Sie dies entsprechend an und fügen die Anlage „Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren“ bei.

Sollte ein Steuerberater Ihre steuerlichen Interessen vertreten, können Sie seine Adresse ebenfalls auf der Seite 2 angeben.

Seite 3:

Bei 2. „Angaben zur selbstständigen Tätigkeit“ ist als Berufsbezeichnung „Kindertagespflege“ anzugeben.

Wenn Sie die Kinder bei sich zu Hause betreuen, ist die Anschrift des Unternehmens mit Ihrer Privatanschrift identisch. Wenn Sie die Kinder in angemieteten Räumen betreuen, ist dort die Anschrift des Unternehmens.

Seite 4:

Betriebsstätten betreiben Sie nicht (unter 2.3 wird „Nein“ angekreuzt), eine Kammerzugehörigkeit besteht nicht (unter 2.4 wird „Nein“ angekreuzt) und eine Handelsregistereintragung liegt ebenfalls nicht vor (unter 2.5. wird „Nein“ angekreuzt).

Unter „**Bisherige betriebliche Verhältnisse**“ müssen Sie dann Angaben machen, wenn Sie in den letzten 5 Jahren irgendeine selbstständige oder gewerbliche Tätigkeit ausgeübt haben.

Seite 5:

Bei den „**Angaben zur Festsetzung von Vorauszahlungen**“ wird vom Finanzamt angefragt, welche Einkünfte bei Ihnen und Ihrem Ehegatten vorliegen.

Bitte beachten Sie, dass bei den Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit der **Gewinn** einzutragen ist (also Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben). Sie müssen Ihren Gewinn aus der Kindertagespflege schätzen. Berücksichtigen Sie hierbei die Zahl der Kinder, die Sie gemäß Ihrer Pflegeerlaubnis betreuen dürfen und die Zahl der Stunden, die Sie gerne betreuen würden.

Unter **Sonderausgaben** sind unter anderem Ihre Aufwendungen für Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung zu verstehen.

Diese Informationen werden sowohl für das Jahr der Betriebseröffnung als auch für das Jahr danach abgefragt.

Anhand der Informationen, die Sie hier angeben, berechnet das Finanzamt ob und in welcher Höhe Vorauszahlungen zur Einkommensteuer fällig werden.

Ihre **Gewinnermittlungsart** ist die „Einnahmen-Überschussrechnung“.

Eine **Freistellungsbescheinigung** benötigen Sie nicht und „**Angaben zur Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer**“ haben Sie ebenfalls nicht zu machen, wenn Sie keine Angestellten haben.

Seite 6:

Unter „**Angaben zur Anmeldung und Abführung von Lohnsteuer**“ tragen Sie bei der Höhe des Gesamtumsatzes nichts ein, da in der Kindertagespflege

lediglich umsatzsteuerfreie Umsätze getätigt werden. Aus diesem Grund sind auch keine Angaben zur Kleinunternehmerregelung zu machen. Angaben zur „Organschaft“ und zu „Geschäftsveräußerung im Ganzen“ entfallen ebenfalls.

Bei der Rubrik **„Steuerbefreiung“** geben Sie an, dass Sie steuerfreie Umsätze aus der Kindertagespflege erzielen. Die einschlägige Befreiungsvorschrift ist § 4 Nr. 25 UStG.

Umsätze, die dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, werden in der Kindertagespflege nicht ausgeführt (Kreuzen Sie bei Steuersatz „Nein“ an).

Seite 7:

Aufgrund der Umsatzsteuerfreiheit der Umsätze in der Kindertagespflege müssen weder bei **„Soll- / Istversteuerung der Entgelte“** noch bei **„Antrag auf Dauerfristverlängerung“** Angaben gemacht werden. Aus dem gleichen Grund brauchen Sie auch keine Umsatzsteueridentifikationsnummer zu beantragen.

Mit Ihrer Unterschrift unter den Fragebogen dokumentieren Sie, dass Sie alle Angaben und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht haben.

Als Anlagen müssen Sie nur beifügen die „Teilnahmeerklärung am Lastschriftinzugsverfahren“ wenn Sie dem Finanzamt eine Einzugsermächtigung erteilen möchten sowie eine Empfangsvollmacht, wenn Sie sich von einem Steuerberater beraten lassen.

Hier finden Sie in ausgefülltes Muster für einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung.